

Rahmenvertrag

zwischen

**der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch die Behörde für Inneres**

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

über die ärztliche Prüfung der Verbleibfähigkeit von Personen im Gewahrsam der
Zentralambulanz gem. § 75 Abs. 6 SGB V.

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es, im Einzelfall eine ärztliche Prüfung der Verbleibfähigkeit von Personen, die in Folge von Alkohol- oder Drogenkonsum in eine hilflose Lage geraten sind, im Gewahrsam der Zentralambulanz zu ermöglichen, um gesundheitliche Risiken von diesen Personen abzuwenden. Bei den Maßnahmen nach diesem Vertrag handelt es sich um Haftfähigkeitsprüfungen, diese sind keine Krankenbehandlung im Sinne des SGB V.

§ 1

Leistungen

Leistung nach diesem Vertrag ist das Aufsuchen der Zentralambulanz durch einen Arzt auf Anforderung und die Untersuchung einer in der Zentralambulanz in Gewahrsam befindlichen Person auf Verbleibfähigkeit. Dazu gehört eine nach dem Zustand der Person vorzunehmende Risikoabwägung und ggf. die Einweisung in ein Krankenhaus. Eine Haftung des im Einzelfall tätigen Arztes dafür, daß eine in der Zentralambulanz befindliche Person obgleich sie nicht dort verbleibfähig ist, nicht oder nicht rechtzeitig in ein Krankenhaus verbracht wird, ist ausgeschlossen.

§ 2 Bereitstellung der Leistungen

(1) Die Leistungen werden vom ärztlichen Hauptdienst (Funktaxi-Dienst) in den in § 9 Abs. 1 der Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg genannten Zeiten durchgeführt. Bei der Durchführung der Leistungen gelten die Bestimmungen der Notfalldienstordnung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten können die Leistungen aufgrund gesonderter Verträge zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres und Vertragsärzten außerhalb der Sprechstundenzeiten sowie anderen Ärzten erbracht werden. Einzelheiten über die Bereitstellung der Leistungen regeln in diesen Fällen die Partner der Einzelverträge.

§ 3 Anforderung der Ärzte

Die Ärzte werden einzelfallbezogen durch die in der Zentralambulanz tätigen, verantwortlichen Rettungssanitäter angefordert. Eine fernmündliche Beratung durch die im Einzelfall kontaktierten Ärzte oder die Notfalldienstzentrale über die Notwendigkeit der Maßnahme ist ausgeschlossen.

§ 4 Vergütung und Abrechnung der Leistungen

(1) Die ärztlichen Leistungen werden mit einer Pauschale in Höhe von
€ 80,00 vergütet.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 werden zusätzlich die Kosten des Funktaxis in Höhe der mit den Ersatzkassen vereinbarten Taxipauschale (z.Zt. € 13,80) sowie eine Kostenbeteiligung an der Zentrale des ärztlichen Notfalldienstes in Höhe von € 1,20 vergütet.

(2) Die ärztlichen Leistungen nach § 2 Abs. 1 werden von den Ärzten über den für den ärztlichen Notfalldienst vereinbarten Vordruck unter Angabe der Nr. 9020 bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg zur Abrechnung gebracht.

(3) Die ärztlichen Leistungen nach § 2 Abs. 2 werden von den Ärzten direkt mit der Behörde für Inneres abgerechnet.

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg übersendet der Behörde für Inneres innerhalb von vier Monaten nach Ende des Abrechnungszeitjahres die Nachweise für die nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten. Zu den bei der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Verwaltungskosten leistet die Behörde für Inneres einen Beitrag in Höhe von 1 % der Honorarsumme.

(5) Die Behörde für Inneres leistet bis zum 1. eines jeden Monats eine Abschlagszahlung auf das Honorar für den vergangenen Monat. Die monatlichen Abschlagszahlungen betragen ein Drittel der Honorarsumme für das gleiche Kalendervierteljahr des Vorjahres.

(6) Die Restzahlung ist von der Behörde für Inneres zwanzig Tage nach Zugang der Abrechnung gem. Abs. 4 zu leisten.

(7) Die Behörde für Inneres kann Rechenfehler und sonstige Fehler innerhalb einer Frist von drei Monaten, in besonders begründeten Ausnahmefällen innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Abrechnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg geltend machen. Die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg nimmt innerhalb von drei Monaten, in besonders zu begründenden Ausnahmefällen innerhalb von sechs Monaten nach Eingang von Beanstandungen Stellung. Wird die Beanstandung nicht anerkannt, ist dies zu begründen.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.04.2003 in Kraft, sofern er nicht von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandet wird.

(2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.